

Neuerungen und Verlängerungen im Bilanzgesetz 2023

Nachstehend finden Sie die wichtigsten Informationen und Neuerungen betreffend das Bilanzgesetz 2023.

Energiebonus

Nicht-energieintensive Unternehmen mit einem Stromanschluss mit oder über 4,5 kW erhalten einen Steuerbonus von 35% auf die Spesen der Energiekomponente im 1. Trimester 2023, sofern der Preis für die Energiekomponente im 4. Trimester 2022 gegenüber jenem des 4. Trimesters 2019 um mehr als 30% gestiegen ist.

Der Gasbonus im 1. Trimester 2023 laut den bisher geltenden Regeln beträgt 45%.

Auch für das 1. Trimester 2023 kann eine entsprechende Anfrage an den Energielieferanten gestellt werden, welcher innerhalb von 60 Tagen ab Ende des Trimesters (30. Mai 2023) die Berechnung zuschickt.

MwSt. Methangas

Der Mehrwertsteuersatz auf Methangas für die private und industrielle Verbrennung beträgt auch im ersten Trimester 2023 in Abweichung zum normal gültigen Prozentsatz (10 bzw. 22 Prozent), 5 Prozent. Die Reduzierung besteht durch verschiedene Normen bereits seit dem dritten Trimester 2021.

Ebenfalls auf 10 bzw. 5 Prozent reduziert wird die Mehrwertsteuer auf Fernwärme.

Bonus für Treibstoff an Landwirtschaftsbetriebe

Steuerkredit Treibstoff Landwirtschaftsbetriebe 1. Trimester 2023, 20%, Kompensierung bis 31.12.2023. Der Steuerkredit steht auch für den Ankauf von Treibstoff für das Beheizen von Gewächshäusern und Ställen zu.

Der Steuerkredit Treibstoff für Landwirtschaftsbetriebe des 3. Trimesters kann bis zum 31. März 2023 verrechnet werden (Absatz 51).

Neuerungen beim Pauschalssystem G. 190-2014

Die Höchstgrenze von 65.000 Euro wird ab 01.01.2023 auf 85.000 Euro erhöht. D.h. Unternehmen bis 85.000 Euro Erlöse im Jahr 2022 bleiben 2023 im Pauschalssystem (EU- Genehmigung ist noch ausständig).

Außerdem gilt ab 01.01.2023, dass bei Überschreiten der Grenze von 100.000 Euro im laufenden Jahr sofort die MwSt. Anwendung finden muss: wird mit einer Rechnung zum 20.09.2023 die Grenze von 100.000 Euro überschritten, dann muss für die folgenden Rechnungen die MwSt. angewandt werden. Die MwSt. auf den Eingangsrechnungen mit Erhalt ab 21.09.2023 kann abgezogen werden.

Besteuerung Trinkgeld im Gastgewerbe mit 5%

Die Besteuerung mit 5% gilt für Trinkgelder im Gastgewerbe für Arbeitseinkommen bis 50.000 Euro und unter der Bedingung, dass diese 25% des Einkommens nicht übersteigen. Der Arbeitgeber muss diese Steuer einbehalten. Sie unterliegen nicht den Sozialabgaben und Unfallversicherung INAIL und zählen nicht zur Berechnung der Abfertigung. Sie sind bei der Ermittlung von Steuerabsetzbeträgen und anderen Begünstigungen zu berücksichtigen. Ziel ist die Erleichterung zur Zahlung von Trinkgeldern mit Bankomatkarten.

Leistungsprämien an Arbeitnehmer

Die Leistungsprämien an Arbeitnehmer werden 2023 bis 3.000 Euro mit 5% (bisher 10%) besteuert und zwar für Arbeitseinkommen im Vorjahr bis 80.000 Euro.

MwSt.- Satz Babyprodukte und für Damen-Hygieneartikel

Für Babyprodukte (Windeln, Trockenmilch usw.) und für Damen-Hygieneartikel gilt ab 01.01.2023 der begünstigte MwSt.-Satz von 5%.

MwSt.- Satz Pellets

Für Pellets gilt für das Steuerjahr 2023 ein begünstigter MwSt.-Satz in Höhe von 10%.

Kauf Erstwohnung Unter-36- Jährige

Die Verlängerung dieser Bestimmung gilt bis zum 31.12.2023. Unter-36-Jährige mit einer ISEE unter 40.000 Euro können eine Erstwohnung begünstigt erwerben und sind dabei von der Register-, Hypothekar- und Katastersteuer befreit. Falls der Erwerb der Erstwohnung in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fällt, erhält man anstelle der Befreiung einen Steuercredit in Höhe der Mehrwertsteuer.

Kauf energieeffiziente Wohnung von Baufirma

Privatpersonen, welche eine Wohnung (inklusive Zubehör) der Klasse A oder B direkt von einer Baufirma kaufen, können 50% der bezahlten Mehrwertsteuer (22%,10% oder 4%) von der Einkommenssteuer IRPEF absetzen. Der Abzug ist in 10 Jahresraten möglich, beginnend mit dem Jahr des Kaufes. Die Begünstigung gilt auch im Falle von Abbruch und Wiederaufbau (zweiter Teil Artikel 3 Buchstabe d) DPR 380/2001), nicht aber bei außerordentlicher Instandhaltung usw.

Keine Besteuerung Besitz- und Bodenertrag 2023

Landwirtschaftliche Unternehmer, welche in die Pflichtversicherung bei der INPS eingetragen sind (Coltivatore diretto und IAP), sind auch für das Jahr 2023 für den Besitz- und Bodenertrag von der Einkommenssteuer IRPEF befreit. Diese zählen nicht zur Steuergrundlage. Die Begünstigung besteht seit dem Jahr 2017.

Kosten Black- List- Staaten

Für die Aufwendungen aus Steuerparadiesen wird wieder ein Überwachungsverfahren in der Steuererklärung vorgesehen. Die unterlassene Angabe in der Steuererklärung wird mit einer Strafe von 500 bis 5.000 Euro geahndet. Die Aufwendungen sind steuerlich abzugsfähig, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird (effektive Durchführung und effektiver ökonomischer Nutzen). Als Steuerparadiese gelten für diese Zwecke nur jene, die von der EU-Kommission (Liste vom 4. Oktober 2022) als nicht kooperativ klassifiziert werden. Es handelt sich dabei nur um zwölf, im Wesentlichen exotische Inselstaaten.

Ersatzsteuer für Gewinnrücklagen in ausländischen Gesellschaften

Auf Gewinnrücklagen ausländischer Gesellschaften kann eine Ersatzsteuer in Höhe von 9% für Kapitalgesellschaften bzw. 30% für natürliche Personen bezahlt werden, welche die Besteuerung im Falle ihrer Ausschüttung abdeckt.

Begünstigte Privatisierung Immobilien 8%

Diese Möglichkeit wird neu aufgelegt.

Aufwertung Baugrund und Beteiligungen

Die Aufwertung von Baugrund und von Beteiligungen zum 01.01.2023 ist innerhalb 15.11.2023 mit Ersatzsteuer 16% möglich.

Gebührenermäßigung PPC

Im Sinne des Artikel 2 Absatz 4 bis Gesetzesdekret 194/2009 ist beim Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken zu Gunsten von in der Pflichtversicherung INPS eingetragenen Personen (Coltivatore diretto und IAP) die fixe Register- und Hypothekarsteuer, sowie die Katastersteuer im Ausmaß von 1% geschuldet.

Gemäß Artikel 1 Absatz 110 des Bilanzgesetzes steht diese Begünstigung auch zu, wenn die Übertragung des Grundstückes zu Gunsten von Personen unter 40 Jahren erfolgt, welche sich im Übertragungsakt verpflichten die Einschreibung in die Pflichtversicherung INPS innerhalb von 24 Monaten vorzunehmen.

Neuformulierung sog. Berggesetz

Der Abs. 2 des Art. 9 des DPR 601/1973 ist neu formuliert worden.

In Berggebieten (über 700 m Meereshöhe) bzw. in den als Berggebiet eingestuften Gemeinden, finden die fixe Register- und Hypothekarsteuer und die Befreiung von der Katastersteuer bei der Übertragung von landwirtschaftlichen Grundstücken zu Gunsten von bauernversicherten Selbstbauern (CD) und berufsmäßigen landwirtschaftlichen Unternehmern (IAP) sowie von nicht-bauernversicherten Personen, welche sich verpflichten die angekauften Grundstücke 5 Jahre lang zu bewirtschaften bzw. zu führen, Anwendung. Durch die Umformulierung der Norm, entfällt die Bestimmung dass die Begünstigung den Zweck hat, bestehende Liegenschaften zu vergrößern (arrotondamento und accorpamento). Die Verpflichtung zur Bewirtschaftung gilt bei sonstigem Verfall.

Kryptowährungen

Es werden umfangreiche Bestimmungen über die Besteuerung der Veräußerungsgewinne aus Kryptowährungen vorgesehen, wenn sie den Betrag von 2.000 Euro übersteigen. Der Tausch zwischen Kryptowährungen bleibt ausgeschlossen, werden hingegen Güter oder Dienstleistungen mit Kryptowährungen bezahlt, entspricht dies einer Veräußerung. Die Veräußerungsgewinne sind die Differenz zwischen erhaltenen Entgelt und bezahlten Kaufpreis abzüglich der Veräußerungsverluste. Veräußerungsverluste von mehr als 2.000 Euro können 4 Jahre lang verrechnet werden. Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne erfolgt mit 26%. Falls die Kryptowährungen über einen italienischen Finanzintermediär gehalten werden, kann für das System des „risparmio amministrato“ bzw. „risparmio gestito“ optiert werden.

Es wird die Möglichkeit einer Aufwertung der Anschaffungskosten zum 01.01.2023 mit einer Ersatzsteuer von 14% vorgesehen (zu bezahlen bis 30.06.2023 oder in 3 jährlichen Raten). Für die unterlassene Meldung im sogenannten Überwachungsverfahren (Vordruck RW) wird eine nachträgliche Berichtigung ermöglicht. Falls keine Gewinne erzielt worden sind, erfolgt die Sanierung unter Anwendung einer verminderten Verwaltungsstrafe von 0,5 Prozent pro Jahr. Falls in Vorjahren hingegen Gewinne erzielt worden sind, können diese mit einer Ersatzsteuer von 3,5 Prozent abgefunden werden, zuzüglich 0,5 Prozent für Strafen und Zinsen.

Die Kryptowährungen unterliegen schließlich ab dem 01.01.2023 der Stempelsteuer auf Finanzvermögen, bzw. falls im Ausland gehalten der Vermögenssteuer Ivafe in Höhe von jährlich 0,2 Prozent.

Schließen und Wiedereröffnen der MwSt.- Nummer

Beim Ansuchen um die MwSt.-Nr. kann die AdE eine Risikoanalyse vornehmen. Die AdE kann den Steuerpflichtigen zur Sichtung der Buchhaltung und Feststellung der effektiv ausgeübten Tätigkeit vorladen.

Bei Nichterscheinen oder negativen Ausgang der Prüfung kann das Schließen der MwSt. – Nr. von Amts wegen angeordnet und eine Strafe von 3.000 Euro (solidarische Haftung durch Intermediär) verhängt werden.

Für Wiedereröffnung der MwSt.- Nr. kann eine Bankgarantie in Höhe von 50.000 Euro für 3 Jahre verlangt werden.

Strafen und Abfindungen bei automatischen Kontrollen

Bei automatischen Kontrollen (Art. 36-bis/600 und Art. 54-bis/633) werden die Strafen betreffend die Steuerjahre 2019, 2020 und 2021 von derzeit 10% (1/3 von 30%) auf 3% reduziert. Die Zahlungsfristen dürfen zum 01.01.2023 noch nicht verfallen sein bzw. nach diesem Datum zugestellt werden. (30 Tage bzw. 30 + 60 Tage). Die Steuern und Zinsen sind voll geschuldet.

Bei laufender Ratenzahlung können die restlichen Raten mit einer Strafe von 3% fortgeführt werden.

Im Gegenzug werden die Zustellungsfristen der Steuerzahlkarten für automatische Kontrollen betreffend das Steuerjahr 2019 um 1 Jahr (von 3 auf 4 Jahre) verlängert (31.12.2024).

Eine Ratenzahlung bei automatischen Kontrollen (Art. 36-bis/600 und Art. 54-bis/633) und formale Kontrolle der Erklärung (Art. 36-ter/600) ist nun grundsätzlich immer mit bis zu max. 20 trimestrale Raten unabhängig vom Betrag möglich. Bisher galten für Beträge unter 5.000 Euro max. 8 Raten.

Nachlass für Formfehler

Es wird die Möglichkeit der Berichtigung von Formfehlern vorgesehen. Formfehler bedeutet, dass dieser keine Auswirkungen auf die Steuerbemessungsgrundlage hat.

Die Abfindung erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Formfehler (begangen innerhalb 31.10.2022) muss behoben werden

Für jedes Steuerjahr ist eine Strafzahlung von 200 Euro zu entrichten (2 gleiche Raten innerhalb 31.03.2023 und 31.03.2024)

Von der Berichtigung der Formfehler ausgeschlossen sind Fehler bei Auslandsvermögen (RW).

Klärungen dazu finden sich im Ministerialrundsreiben Nr. 11/E vom 15. Mai 2019 (F24 mit Null und unterlassene Aushändigung Mod. CU ist kein Formfehler, Fehler beim Reverse charge Verfahren hingegen schon auch ohne Berichtigung der Rechnung). Entsprechend wäre dieser Nachlass bei UadB- Betrieben interessant.

Die Agentur der Einnahmen muss dazu noch die praktischen Anleitungen erlassen.

Freiwillige Sonderberichtigung

Für Steuervergehen wird eine freiwillige Sonderberichtigung („Ravvedimento operoso speciale“) eingeführt. Die Strafe wird auf 1/18 des Mindestbetrages reduziert. Möglich ist die Berichtigung für das Steuerjahr 2021 und Vorjahre (Verjährung bis einschließlich 2017). Die Vergehen müssen sich auf eingereichte Erklärungen beziehen, somit ist die Sanierung einer nicht eingereichten Erklärung (eingereicht 90 Tagen nach der Fälligkeit) nicht möglich.

Die freiwillige Sonderberichtigung muss innerhalb 31.03.2023 (zu knapp?) in einer einmaligen Zahlung, bzw. in 8 gleiche Raten erfolgen. Die Folgeraten müssen dann im Abstand von drei Monaten, also 30.06., 30.09., 20.12. und 31.03. bezahlt werden. Bei der Ratenzahlung fallen Zinsen an, welche mit 2% (nicht gesetzlicher Zinssatz 5%) festgelegt wurden.

Die freiwillige Sonderberichtigung ist für Fehler ex Art. 41-bis und Art. 36-ter/600 (nicht Art. 36-bis/600) anwendbar. Die Fehler müssen behoben werden. Außerdem dürfen die Vergehen noch nicht zugestellt worden sein.

Ausgeschlossen sind wiederum Sanierungen betreffend das Auslandsvermögen (RW).

Abfindung Steuerfeststellungsbescheide

Die Abfindung mit Bezahlung der reduzierten Strafen auf 1/18 der Mindestbeträge betrifft: Steuerkonkordat zu Feststellungsprotokollen und Feststellungsbescheiden, welche zum 01.01.2023 noch anfechtbar sind, oder bis 31.03.2023 zugestellt werden

Feststellungsbescheide mit Vorladungen ex Art. 5-ter des GvD Nr. 219/1997, welche bis zum 31.03.2023 zugestellt werden

Zustimmung gemäß Art. 15 GvD Nr. 218/1997 zu Feststellungsbescheiden, welche zum 01.01.2023 noch anfechtbar sind oder bis 31.03.2023 zugestellt werden

Die Kompensierung ist ausgeschlossen und es sind bis zu 20 trimestrale Raten möglich. Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes auf die Raten nach der ersten.

Die Agentur der Einnahmen muss dazu noch die praktischen Anleitungen erlassen.

Annullierung Steuerzahlkarten

Steuerzahlkarten bis zu 1.000 Euro, welche der „Agenzia Riscossione“ in den Jahren 2000 bis 2015 übergeben worden sind, werden automatisch gelöscht. Für Steuerzahlkarten betreffend Vergehen im Straßenverkehr betrifft die Annullierung nur die angereiften Zinsen. Die Annullierung der Steuerzahlkarten erfolgt am 31.03.2023.

Antrag begünstigte Zahlung Steuerzahlkarten (Rottamazione-quater) (Art. 1, Abs. 231 – 251)-Florian

Betroffen sind Steuerzahlkarten, welche 01.01.2000 bis 30.06.2022 der „Agenzia Riscossione“ übergeben worden sind.

Es ist die Abfindung ohne Strafen, Zinsen und Agio möglich. Strafen im Zuge von Übertretungen der Straßenverkehrsordnung können ohne Zinsen und Agio bezahlt werden.

Für die begünstigte Abfindung ist ein Antrag bis 30.04.2023 notwendig. Innerhalb 30.06.2023 teilt die „Agenzia Riscossione“ die Beträge und Fristen mit. Es sind 18 Raten möglich.

Obergrenzen für vereinfachte Buchführung

Ab 01.01.2023 kann die vereinfachte Buchführung bis zu Erlösen im Vorjahr von 500.000 Euro (bisher 400.000 Euro) bei Dienstleistungen und von 800.000 Euro (bisher 700.000 Euro) bei Verkauf von Gütern angewandt werden. Diese Grenze gilt auch für die Pflicht zur monatlichen Mehrwertsteuerabrechnung.

Möbelbonus 8.000 Euro

Die Höchstgrenze für den Möbelbonus wurde für das Jahr 2023 von zuvor 5.000 € auf 8.000 € angehoben. Für das Jahr 2024 gilt derzeit eine Reduzierung auf 5.000 €.

Befreiung Sozialabgaben Selbständige Landwirtschaft unter 40 Jahren

Personen unter 40 Jahren, welche sich im Jahr 2023 in die Pflichtversicherung der INPS (Coltivatore diretto und IAP) eintragen lassen, sind für 24 Monate von der Zahlung der Beiträge befreit. Die Zeiten zählen voll für die Rente.

Voucher

Die Voucher für gelegentliche Arbeitsleistungen werden wiedereingeführt.

Es gelten die Grenzen von 5.000 Euro pro Dienstleister im Jahr und 10.000 Euro je Arbeitgeber.

Diese Arbeitsform gilt auch für gelegentliche saisonale Leistungen in der Landwirtschaft für nicht mehr als 45 Tage im Jahr. Die Beschränkung auf Rentner, Invaliden usw. wird abgeschafft.

Absetzbetrag 75% für Abbau architektonischer Barrieren

Der Steuerabzug IRPEF und IRES in Höhe von 75% für den Abbau bzw. die Eliminierung architektonischer Barrieren auf bestehende Gebäude ist bis zum 31.12.2025 verlängert worden.

Die Aufteilung der Spesen erfolgt in 5 gleichen Raten. Der Höchstbetrag der Spesen beträgt unterschiedlich nach Art des Gebäudes zwischen 30.000 und 50.000 Euro je Wohneinheit.

Bargeldgrenze

Die Bargeldgrenze wird ab 01.01.2023 auf 5.000 Euro angehoben.

Verlängerung Liefertermin Güter 4.0

Bonus 4.0 Vormerkung und Lieferung bis 30.09.2023 (bisher 30.06.2023). Vom Milleproroghe (DL 198/2022) wurde bisher keine weitere Verlängerung vorgesehen.

Spenden für Instandhaltung von Sportanlagen

Der Steuerkredit beträgt 65% und wird auf 3 gleiche Raten aufgeteilt und kann höchstens 20% der Bemessungsgrundlage von natürlichen Personen bzw. 10% der Erlöse von Unternehmen betragen. Unternehmen müssen den Steuerkredit mittels F24 kompensieren. Dieser ist steuerfrei.

Steuerkredit für Sponsoring an Sportvereine

Für Werbung und Sponsoring von 01.01. bis 31.03.2023 an Sportvereine (nicht im Pauschalsystem ex Gesetz 398/1991) steht ein Steuerkredit von 50% bis max. 10.000 Euro zu. Es ist ein entsprechendes Ansuchen mit Bestätigungsvermerk zu stellen und die Kompensierung erfolgt über Mod. F24.

Steuerkredit für Verpackungen

Es steht ein Steuerkredit von 36% bis max. 20.000 Euro für Spesen für wiederverwertbare und kompostierbare Verpackungen gemäß UNI EN 13432:2002 zu oder von Derivaten auf wiederverwertetes Papier, Aluminium oder Glas.

Der Steuerkredit ist steuerfrei und kann durch Kompensierung über Mod. F24 beansprucht werden. Die genaue Regelung erfolgt mit eigener Durchführungsverordnung.

Verlängerungen Superbonus 110%

Der erhöhte Steuerabsetzbetrag für Immobilien (Superbonus) ist im Zuge des „Decreto Aiuti-quater“ für das Jahr 2023 prinzipiell von 110 auf 90% reduziert worden.

In folgenden Fällen kann für Kondominien bzw. einzigen Eigentümer an Gebäude mit 2 bis 4 Wohneinheiten für das Jahr 2023 allerdings weiterhin der Steuerbonus in Höhe von 110% angewandt werden:

- Eingriffe durch einzigen Eigentümer an Gebäude mit 2 bis 4 Wohneinheiten, falls die bauliche Genehmigung (CILA laut Art. 119, Abs. 13-ter DL 34/2020) innerhalb 25.11.2022 eingereicht worden ist.
- Eingriffe an Kondominien mit beglaubigtem Kondominiumsbeschluss innerhalb 18.11.2022, falls die bauliche Genehmigung (CILA laut Art. 119, Abs. 13-ter DL 34/2020) innerhalb 31.12.2022 eingereicht worden ist.
- Eingriffe an Kondominien mit beglaubigtem Kondominiumsbeschluss zwischen 19.11.2022 und 24.11.2022, falls die bauliche Genehmigung (CILA laut Art. 119, Abs. 13-ter DL 34/2020) innerhalb 25.11.2022 eingereicht worden ist.
- Eingriffe betreffend Abbruch und Wiederaufbau (Achtung nicht der gesamte Art. 3, Abs. 1, Buchst. d) DPR 380/2001), falls die bauliche Genehmigung innerhalb 31.12.2022 eingereicht worden ist.

Neuerungen Superbonus 110%

Im Zuge des „Decreto Aiuti-quater“ ist der Superbonus in Höhe von 110% für Einfamilienhäuser bzw. autonome Wohneinheiten („Unità immobiliare funzionalmente indipendenti“) bis zum 31.03.2023 verlängert worden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass innerhalb 30.09.2022 zumindest 30% der Arbeiten ausgeführt sind.

Für Arbeiten betreffend Einfamilienhäuser bzw. autonome Wohneinheiten („Unità immobiliare funzionalmente indipendenti“) im Steuerjahr 2023 ist der Superbonus hingegen auf 90% reduziert worden. Er ist nur mehr für den Eigentümer, bzw. Inhaber eines Realrechtes anwendbar und nur unter der Voraussetzung, dass das Gebäude als Hauptwohnung verwendet wird.

Außerdem ist die Anwendung des Superbonus für diese Kategorie von Gebäuden bis zu einem Gesamteinkommen im Jahr 2022 in Höhe von 15.000 € möglich. Es müssen hierbei auch die Einkommen des Ehegatten (unabhängig ob zu Lasten oder nicht) und der steuerlich zu Lasten lebenden Kinder berücksichtigt werden, wobei für den Ehegatten ein Koeffizient von 1 und für die Kinder ein Koeffizient von 0,5 gilt.

Das insgesamt erzielte Familieneinkommen kann demnach für eine Familie mit drei zu Lasten lebenden Kindern insgesamt 52.500 Euro ausmachen: 15.000 Euro (Eigentümer) + 15.000 € (Ehegatte) + 7.500 Euro pro Kind (15.000 * 0,5).

Für eventuelle Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Mair

